

Die Anordnung ist angemessen, da es der Stadt Calbe (Saale) nicht unzumutbar ist, auf der Grundlage einer Kalkulation (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines „Grünanteils“ für die Allgemeinheit) eine entsprechende Satzung mit kostendeckenden Gebühren zu beschließen. Es wird nichts weiter von der Stadt verlangt, als die Einhaltung der Grundsätze der Einnahmebeschaffung und des Kostendeckungsgrundsatzes bei der kostenrechnenden Einrichtung Friedhof.

Die gesetzte Frist ist ebenfalls unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass eine Kalkulation ab dem 01.01.2014 bereits erarbeitet sein dürfte und demnächst sowieso aufgrund des auslaufenden Kalkulationszeitraumes 2013 eine erneute Änderung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich werden wird sowie unter Beachtung der Ladungsfrist angemessen.

Bei Maßnahmen nach § 137 GO LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Stadt Calbe (Saale) obliegenden Pflichten genau zu bezeichnen. Dabei sind die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und die Zielrichtung, d. h. die von der Stadt Calbe (Saale) vorzunehmenden Maßnahmen aufzuzeigen.

Im Tenor der vorliegenden Verfügung wird eindeutig angeordnet, dass der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) im Bereich des Bestattungswesens auf der Grundlage einer Kalkulation (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines „Grünanteils“ für die Allgemeinheit) eine entsprechende Satzung mit kostendeckenden Gebühren ab dem 01.01.2014 beschließt.

Die Anordnung entspricht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und steht nicht außer Verhältnis zu dem zu sichernden Ziel der Einhaltung der Gesetze.

Aus den v. g. Gründen ist daher eine Anordnung gemäß § 137 GO LSA zu treffen.

### **Zu 3.:**

Kommt eine Gemeinde einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 135 bis 137 GO LSA nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 138 GO LSA die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

Die Ersatzvornahme der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) über die kostendeckende Friedhofsgebührensatzung drohe ich nunmehr an, da der Stadtrat die Beschlussfassung über eine kostendeckende Friedhofsgebührensatzung bisher ablehnt und die bereits mehrfach gegebenen Hinweise sowie die in Aussicht gestellte Anordnung ignoriert hat.

Die vorherige Androhung der Ersatzvornahme ist zwar nicht notwendig, aber im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit halte ich es für angemessen, die Stadt Calbe (Saale) bereits zum jetzigen Zeitpunkt davon in Kenntnis zu setzen, dass ich die Beschlussfassung über eine kostendeckende Friedhofsgebührensatzung anstelle des Stadtrates beabsichtige zu ersetzen, wenn der Stadtrat den erforderlichen Beschluss nicht aufgrund der unter Ziffer 2 ergangenen Anordnung bis zum **12.12.2013** fasst.

### **Zu 4.:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung der im Tenor verfügten Entscheidungen gemäß §§ 136 Abs. 1 und 137 GO LSA überwiegt über das Interesse der Stadt Calbe (Saale), durch einen möglichen Widerspruch und eine möglicherweise erfolgende Klage diese Wirkung entfallen zu lassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil damit unverzüglich ein Tätigwerden der Stadt Calbe (Saale) erwirkt werden soll. Das Tätigwerden ist dabei auf das Herstellen des rechtmäßigen Zustandes – in diesem Fall die Beschlussfassung über die erforderlichen Gebührenerhöhungen – gerichtet, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Calbe (Saale) unter Beachtung der Einnahmegrundsätze nach Haushalts- und Abgabenrecht auch künftig sicherzustellen.

Auch aus dem Grund, dass die oben erwähnten Hinweise sowie die in Aussicht gestellte Anordnung der Kommunalaufsicht seitens des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) ignoriert wurde, muss vermieden werden, dass durch Ausschöpfung des Rechtsweges eine weitere zeitliche Verzögerung eintritt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegenüber der Stadt Calbe (Saale) soll weitere Gebührenaufschläge einschränken. Es ist vielmehr erforderlich, die Stadt Calbe (Saale) zu veranlassen, schnellstmöglich den Beschluss aufzuheben und eine Friedhofsgebührensatzung mit kostendeckenden Gebührensätzen zu beschließen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

#### Hinweis:

Im Rahmen der Prüfung der 2. Änderungssatzung gaben die gegenüber anderen Kommunen des Salzlandkreises vergleichsweise hohen Gebühren Anlass zur Ursachenermittlung.

Alle anderen Kommunen haben die Tätigkeiten auf dem Friedhof den kommunalen Bauhöfen übertragen. Lediglich die Stadt Calbe (Saale) bedient sich eines Dritten zur Ausführung von Erdarbeiten, Grabaushub, Beerdigungsdienst und landschaftsgärtnerischen Pflegearbeiten. Hierbei ist insbesondere davon auszugehen, dass bei Art und Umfang der Tätigkeiten erhebliche Abweichungen auftreten.

Der Stadtrat muss sich im Rahmen seiner Entscheidung bewusst sein, dass ausschließlich die Einsparung von Kosten die Senkung von Gebühren bewirken kann. Hohe Ansprüche bei Art und Umfang der angebotenen Leistungen bedingen bei kostenrechnenden Einrichtungen auch höhere Gebühren.

Bei der Kalkulation der neuen Friedhofsgebühren dürfen die politisch gewollten Unterdeckungen aus der Kalkulation/Satzung 2013 nicht berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

  
von dem Bussche  
Fachbereichsleiterin

